

## **SITZUNGSVORLAGE**

**Beratung im Technischer Ausschuss  
am 23.04.2024  
Beschluss**

**öffentlich**

**Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung  
Errichtung einer Überdachung, Flst.-Nr. 1048/1, Sandäckerstraße in 71144  
Steinenbronn**

### **I. Beschlussvorschlag**

Das nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde zu der beantragten Befreiung bezüglich der Errichtung einer Überdachung auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird erteilt.

### **II. Sachdarstellung**

#### Das Bauvorhaben:

Am 07.03.2024 ging bei der Gemeinde Steinenbronn der Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung zur Errichtung einer Überdachung auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 1048/1, in der Sandäckerstraße (siehe Anlage 1 – öffentlich) ein.

Die vorgesehene Planung und Gestaltung des Bauvorhabens kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden (siehe Anlage 1 – öffentlich - und Anlage 2 – nichtöffentlich).

Mit Schreiben vom 07.03.2024 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – als zuständige Untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass für das Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB erforderlich ist, insbesondere ist die Erteilung einer Befreiung nach § 31 (2) BauGB notwendig:

- Es ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden soll.

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „1. Änderung Sandäcker / Erweiterung Maiermahd“, welcher im Jahr 1996 in Kraft getreten ist. Es gilt daher die BauNVO 1990.

Das geplante Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§§ 29, 30 Abs. 1 BauGB).

Da das geplante Bauvorhaben in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden soll, bedarf dieses für die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Hiernach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans dann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Verwaltung darf die erforderliche Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 40 LVwVfG) erteilen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind.

Die Verwaltung sieht die Befreiungsvoraussetzungen als gegeben an. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Es wurden bereits in ähnlichen Fällen innerhalb des Plangebietes Befreiungen erteilt. Aus Sicht der Verwaltung ist das geplante Bauvorhaben städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Baugesuch (nicht öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)